

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

4. Oktober 1882.

Inhalt: Höchstes Decret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landessynode, Seite 169. — Ministerial-Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betreffend, Seite 170. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des § 12 der Ausführungs-Verordnung vom 3. Juli 1881, über die Gebäude-Brandversicherung-Anhalt betreffend, Seite 175. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung von jährigen Zuschüssen der Reichsanleihe, beauftragt der Berücksichtigung von Reichssteuern betreffend, Seite 176.

[88] Höchstes Decret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landessynode; vom 28. September 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben die gnädigste Entschließung gefaßt, die dritte ordentliche Landessynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums am Vormittage des 22. Oktober d. J., als dem XX. Sonntage nach Trinitatis, nach vorausgegangenem Gottesdienste in Unserer Haupt- und Stadtkirche zu Weimar, in dem zu den Versammlungen der Landessynode bestimmten SitzungsSaale des Großherzoglichen Fürstenhauses daselbst eröffnen zu lassen.

Indem Wir dieses hierdurch kund und zu wissen thun, ergeht an die für